

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 151/95

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,
Mainz, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 1995 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n sowie den ehrenamtlichen Richter G u m p r i c h und die ehrenamtliche Richterin O b i j o u beschlossen:

Dem Antragsteller wird für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Bernhard Forster, Münchener Straße 60, Dachau, beigeordnet.

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Mai 1995 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, den Verkehrsunfall des Klägers am Samstag, dem 26. März 1988, den er auf der Fahrt von München, wo er bei der Firma M. beschäftigt war und in einer firmeneigenen Gemeinschaftsunterkunft wohnte, zur Wohnung seiner Familie im früheren Jugoslawien erlitten hatte, als Arbeitsunfall zu entschädigen. Der Kläger war vor dem Unfall vom 22. Februar bis 25. März 1988 arbeitsunfähig erkrankt gewesen und hatte sich deswegen auf Kosten der Betriebskrankenkasse M. und M. vom 8. März bis 23. März 1988 in stationärer Behandlung befunden. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Bescheid der Beklagten vom 9. November 1989 idF des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 1990; Urteile des SG vom 26. Februar 1993 und des LSG vom 23. Mai 1995).

Das LSG ist im wesentlichen zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger habe zur Zeit des Unfalles gemäß § 550 Abs 1 iVm Abs 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) unter Unfallversicherungsschutz gestanden. Denn der Unfall habe sich auf dem Weg vom Ort der Tätigkeit zu seiner Familienwohnung an seinem Heimatort ereignet. Als Ort der Tätigkeit gelte hier kraft der uneingeschränkten Verweisung in § 550 Abs 1 RVO auf § 539 RVO der Ort der stationären Behandlung im Zusammenhang mit der versicherten Verrichtung gemäß § 539 Abs 1 Nr 17 Buchst a RVO. Der Anwendung des § 550 Abs 3 RVO iVm § 539 Abs 1 Nr 17 Buchst a RVO stehe nicht entgegen, daß der Kläger nicht wegen seiner stationären Behandlung, sondern wegen seines Arbeitsverhältnisses bei der Firma M. eine Unterkunft im Wohnheim des Beschäftigungsbetriebes gehabt habe. Entgegen der Ansicht der Beklagten treffe es nicht zu, daß als - ungeschriebene - zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung für den Versicherungsschutz nach § 550 Abs 3 RVO zu fordern wäre, daß die Wahl der Unterkunft außerhalb der Familienwohnung durch die den Versicherungsschutz begründende Tätigkeit bedingt sei. Ansonsten entfielen für eine große Zahl von Tatbeständen des § 539 Abs 1 RVO die Anwendbarkeit des § 550 Abs 3 RVO (zB bei § 539 Abs 1 Nr 9 Buchst a RVO), ohne daß dieses mit dieser Vorschrift in Einklang gebracht werden könnte. Das Bundessozialgericht (BSG) habe die Regelung des § 550 Abs 3 RVO auf einen Fall des § 539 Abs 1 Nr 4 RVO erstreckt.

Der Kläger habe den Weg zu seiner Familienwohnung auch ohne eine für den Versicherungsschutz schädliche Verzögerung iS einer Unterbrechung angetreten. Auch der Einwand der Beklagten, die Reise habe nicht dem Besuch seiner Familie gegolten, sondern der Rückholung des eigenen PKW gedient, führe zu keinem anderen Ergebnis.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht die Beklagte geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie mißt der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, ob



Versicherungsschutz nach § 550 Abs 3 RVO auch dann bestehe, wenn der Weg zwar im inneren Zusammenhang mit (irgend)einer versicherten Tätigkeit stehe, nicht jedoch die Entfernung des Ortes dieser Tätigkeit von der Wohnung, sondern die Entfernung von dem Ort einer anderen versicherten Tätigkeit Ursache für die Beschaffung einer Zweitunterkunft neben der Familienwohnung gewesen sei. Diese Frage sei klärungsbedürftig, weil sie das BSG noch nicht entschieden habe. Zwar habe das BSG bereits entschieden (BSGE 56, 244), daß ein Weg zur Familienwohnung auch dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehe, wenn der Weg zur Familienwohnung in ursächlichem Zusammenhang zu einer gemäß § 539 Abs 1 Nr 4 RVO versicherten Tätigkeit stehe, die Zweitwohnung aber wegen eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO angemietet worden war. Aus den Entscheidungsgründen lasse sich aber nicht entnehmen, daß diese Entscheidung auch auf Fallgestaltungen, in denen der Weg mit einer anderen versicherten Tätigkeit nach dem Katalog des § 539 Abs 1 RVO im Zusammenhang stehe, übertragbar sei. Dies sei dort nicht abgehandelt worden. Auch stehe der dort behandelte Fall einer sich an ein Arbeitsverhältnis anschließenden Arbeitslosigkeit in einem viel engeren Bezug zur ursprünglichen Arbeitstätigkeit als ein stationärer Krankenhausaufenthalt. Der Wortlaut des § 550 Abs 3 RVO spreche für die Annahme, daß nur solche Wege zur Familienwohnung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen sollen, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen, die zur Begründung des Wohnsitzes außerhalb der Familienwohnung geführt habe. Die aufgeworfene Rechtsfrage sei auch klärungsfähig und entscheidungserheblich, da ein rechtlicher Zusammenhang zwischen der Beschäftigung bei der Firma M. und der unfallbringenden Fahrt nicht herzustellen sei, sondern mit der Erkrankung ab dem 22. Februar 1988. Ein haftungsbegründender Zusammenhang könne auch nicht deshalb angenommen werden, weil der Kläger im Hinblick auf sein Arbeitsverhältnis verpflichtet gewesen sei, die Erkrankung am Beschäftigungsort auszukurieren. Im Hinblick auf das Urteil des BSG vom 9. März 1978 - 2 RU 25/76 - müsse auch davon ausgegangen werden, daß durch die Erkrankung des Klägers eine Lösung des rechtlich wesentlichen Zusammenhangs mit seiner versicherten Tätigkeit eingetreten sei.

Die Beschwerde ist zurückzuweisen. Der geltend gemachte Zulassungsgrund liegt nicht vor. Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Grundsätzliche Bedeutung hat das angestrebte Revisionsverfahren nur, wenn der Rechtsstreit sich in seiner Bedeutung nicht in diesem Einzelfall erschöpft, sondern dazu dienen kann, die Rechtseinheit zu wahren oder die Entwicklung des Rechts zu fördern. Das ist dann der Fall, wenn die für grundsätzlich gehaltene Rechtsfrage klärungsbedürftig ist (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNr 63; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNrn 116 ff, jeweils mwN).



Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, da die in einem Revisionsverfahren maßgebenden Rechtsfragen höchststrichterlich geklärt sind (BSG SozR 1500 § 160 Nr 31, § 160a Nrn 13, 65; Krasney/Udsching aaO IX, RdNr 65; Kummer aaO RdNr 117). Ein Arbeitsunfall ist gemäß § 548 Abs 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer versicherten Tätigkeit erleidet. Dabei gilt als Arbeitsunfall ua auch ein Unfall auf einem mit einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg von und nach dem Ort der Tätigkeit (§ 550 Abs 1 RVO). Der Umstand, daß der Versicherte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat, schließt nach § 550 Abs 3 RVO die Versicherung auf dem Weg von und nach der Familienwohnung nicht aus. Für Fahrten zur Familienwohnung hat der Gesetzgeber einen Versicherungsschutz geschaffen, der über den Versicherungsschutz bei der Zurücklegung des Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit (§ 550 Abs 1 RVO) hinausgeht und es ermöglicht, rechtlich die dem persönlichen Lebensbereich des Versicherten zuzurechnenden Beweggründe für die Fahrt weitgehend unberücksichtigt zu lassen (BSGE 56, 244). Die Anwendung des § 550 Abs 3 RVO hängt jedoch davon ab, daß es sich beim Ziel des Weges oder seinem Ausgangspunkt um die ständige Familienwohnung des Versicherten handelt und der Versicherte am Beschäftigungsort oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat. Dabei muß zwischen dem Zurücklegen des Weges und der Beschäftigung im Betrieb ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.

Ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG ist dieser Versicherungsschutz für Fahrten von und zur Familienwohnung nach der bestehenden Rechtsprechung des BSG nicht auf die Fälle der abhängigen Beschäftigung nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO beschränkt. Vielmehr erfordert die Gleichstellung des Unfallversicherungsschutzes, daß auch die übrigen nach § 539 Abs 1 RVO versicherten Personengruppen im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auf Fahrten von und zur Familienwohnung unfallversicherungsrechtlich geschützt sind. So ist nach der Rechtsprechung des BSG der Versicherungsschutz auf dem Weg von und nach der Familienwohnung zB für Arbeitslose gemäß § 539 Abs 1 Nr 4 RVO, die nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit weiterhin eine Unterkunft am Ort der früheren oder erhofften neuen Tätigkeit haben (BSGE 56, 244) oder für Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gemäß § 539 Abs 1 Nr 14 Buchst d RVO (BSGE 37, 98) anerkannt. Daher besteht bereits nach der bisherigen Rechtsprechung für Personen, denen ua von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung stationäre Behandlung in einem Krankenhaus gewährt wird, auch nach § 550 Abs 1 RVO Unfallversicherungsschutz, wie er sich sonst beim Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 539 Abs 1 Nr 1 RVO ergeben würde (BSG SozR 2200 § 550 Nr 46 - Fahrt zur Rehabilitationseinrichtung). Die Frage des Versicherungsschutzes für diesen Personenkreis auf sogenannten Familienheimfahrten gemäß § 550 Abs 3 RVO ist damit ebenfalls nicht mehr klärungsbedürftig.



Selbst wenn man der Auffassung des LSG insoweit nicht folgt, hat die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage auch deshalb keine grundsätzliche Bedeutung, weil sie in einem Revisionsverfahren nicht entscheidungserheblich wäre. Der Unfallversicherungsschutz des Klägers ist nämlich nach der Rechtsansicht des Senats, die er der rechtlichen Beurteilung des Falles in einem Revisionsverfahren zugrunde legen würde, nach § 539 Abs 1 Nr 1, § 550 Abs 3 RVO gegeben, und alle insoweit maßgebenden Rechtsfragen sind ebenfalls grundsätzlich geklärt.

Der Kläger hat wegen der Entfernung zu seiner Familienwohnung am Ort seiner Tätigkeit bei der Firma M. eine Unterkunft im Wohnheim seines Betriebes genommen. Dieser Zusammenhang blieb auch während der Arbeitsunfähigkeit bestehen, weil auch in dieser Zeit das Arbeitsverhältnis mit der Firma M. fortbestand. Während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit war der Kläger lediglich von seiner Arbeitspflicht befreit.

Für Fahrten von und nach der Familienwohnung gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze über den Zusammenhang der Fahrt mit der Beschäftigung im Betrieb und die Lösung des Zusammenhangs wie für sonstige Wege nach und von der Arbeitsstätte (BSG SozR 2200 § 550 Nr 34). Eine Lösung des ursächlichen Zusammenhangs tritt dann ein, wenn nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit der Weg nicht alsbald, dh innerhalb eines den Umständen nach angemessenen Zeitraums, angetreten wird. Die Dauer der Zeitspanne, die zu einer Lösung vom Betriebe führt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Nach der Rechtsprechung des BSG zu § 550 Abs 1 RVO ist eine Unterbrechung oder ein verzögerter Antritt des Weges um bis zu zwei Stunden für den Versicherungsschutz unschädlich (BSG SozR 2200 § 550 Nr 42). Diese insbesondere im Interesse der Rechtssicherheit getroffene zeitliche Abgrenzung für den Versicherungsschutz nach § 550 Abs 1 RVO läßt sich jedoch schon wegen der Unterschiedlichkeiten der Fallgestaltung nicht auf Familienheimfahrten iS des § 550 Abs 3 RVO übertragen. Sinn und Zweck dieser Sonderregelung gestatten es nicht, strenge Anforderungen hinsichtlich des Beginns der Fahrt zur Familienwohnung zu stellen (BSG SozR 2200 § 550 Nr 58, BSGE 56, 244, 248). Anders als für den Versicherungsschutz auf der Fahrt von dem Ort der Tätigkeit nach § 550 Abs 1 RVO müssen nach dieser Rechtsprechung für die Familienheimfahrt jeweils bezogen auf den einzelnen Versicherten ua die Entfernung, die Verkehrs- und Witterungsverhältnisse, die Leistungsfähigkeit des Versicherten, seine Fahrpraxis und -fähigkeiten, die Anforderungen der vorangegangenen Tätigkeit und alle diese Umstände oft noch in ihrem Zusammenwirken beachtet werden. Dabei ist nach der Rechtsprechung bei einem Zeitraum von 18 Tagen der Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit als gelöst und bei einem Fahrtantritt am folgenden oder übernächsten Tage aber noch als gewahrt angesehen worden (BSG SozR 2200 § 550 Nr 58). Damit kommt den Fragen einer Lösung mit der versicherten Tätigkeit keine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG mehr zu. Denn soweit sie nicht bereits durch die Rechtsprechung des BSG



geklärt sind, beziehen sie sich auf Modalitäten der Beweiswürdigung, die die Tatsachengerichte in eigener Verantwortung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) nach dem Maßstab vornehmen können, der ihnen im Einzelfall am besten zu erforderlichen Überzeugung verhilft. Diesbezüglich hat das LSG ausgeführt, daß triftige Gründe dafür vorgelegen hatten, die Familienheimfahrt erst am Abend des 25. März 1988 anzutreten.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe beruht auf §§ 73a, 153, 165 SGG iVm §§ 114, 119 Satz 2 Zivilprozeßordnung.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)